



Rundschreiben

Nr. 265/2020 vom 08.10.2020



Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Informationspaket vom 8. Oktober 2020

Nds. Corona-Verordnung im Nds. GVBl. veröffentlicht – Beherbergungsverbot angekündigt. Hinweise zu Martinsumzügen usw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei einige aktuelle Informationen:

1. Nds. Corona-Verordnung im Nds. GVBl. veröffentlicht – Beherbergungsverbot angekündigt

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist heute veröffentlicht worden (Nds. GVBl. S. 346). Der Verordnungstext ist als **Anlage** beigefügt. Die Verordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

Wie Sie eventuell bereits aus den Medien erfahren haben, soll die Verordnung noch heute geändert werden mit dem Ziel, ein Beherbergungsverbot für Menschen, die aus Gebieten mit besonders vielen Corona-Infizierten(mehr als 50/100.000 in 7 Tagen) kommen, zu erlassen. Der genaue Verordnungstext ist uns noch nicht bekannt. Wir werden voraussichtlich im Laufe des Tages weiter informieren.

2. Hinweise zu Martinsumzügen usw.

Über die Ergänzung der FAQ im Landesportal hat uns das Kultusministerium wie folgt informiert:

„Sind Martinsumzüge, Lichterfeste, Laternenumzüge o.Ä. unter Regie von Kindertageseinrichtungen erlaubt?“

Ja, unter Beachtung der Vorgaben der Corona-Verordnung sind derartige Feste im Freien zulässig. Allerdings kann das Gesundheitsamt derartige Feste auch untersagen.

Gibt es kein generelles Verbot solcher Feste/Umzüge durch das Gesundheitsamt, sieht die Corona-Verordnung folgende Voraussetzungen vor: Grundsätzlich muss jede Person in der Öffentlichkeit und auf Veranstaltungen jeglicher Art einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten (Abstandsgebot). Ausgenommen davon sind etwa Personen aus einem Hausstand und in gerader Linie Verwandte/Verschwägerte (z.B. Großeltern-Eltern-Kinder) und Geschwister. Kann eine Person das Abstandsgebot nicht einhalten, so hat

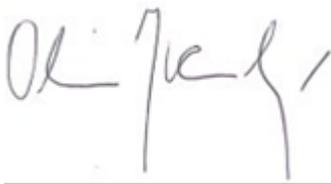
sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind davon ausgenommen.

Sollen Lieder auf den Festen gesungen werden, sollte der Mindestabstand auf 2 Meter ausgeweitet werden.

Weitergehende Einschränkungen können sich künftig auch aus einer aktualisierten Fassung der Corona-Verordnung ergeben.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Kamlage', enclosed in a thin black rectangular border.

Oliver Kamlage

ANLAGE